

-Stadtratsfraktion-

Stadtverwaltung
Herrn
Bürgermeister
Dr. Dennis Nitsche
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

Wörth, den 09.02.2023

Sitzung des Stadtrats am 14.02.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Nitsche,

die Stadtverwaltung hat mit Datum vom 24.01.2023 eine Allgemeinverfügung mit Regelungen für die Faschingstage erlassen. Sie dürfte für den Anlass und gemessen an der Größe der betroffenen Kommune wohl weit und breit einmalig sein. Ob sie deshalb mehr Ver- als Bewunderung ausgelöst hat, möchten wir dahingestellt lassen.

Zur Frage der Zuständigkeit des Stadtrats äußern wir uns vorsorglich im Teil B dieser Anfrage. Daraus ergibt sich auch, warum Sie Stellung nehmen sollen.

A: Bitte beantworten Sie deshalb als Leiter der Stadtverwaltung die nachfolgenden Fragen:

1. Wie kommt die Stadtverwaltung zu der Einschätzung, bei einem Faschingsumzug in Wörth sind 15.000 Besucher zu erwarten? Gibt es aus den vergangenen Jahren verlässliche Zahlen, die eine solche Annahme rechtfertigen? Waren zuletzt nicht eher rückläufige Besucherzahlen beobachtet worden und das auf einem deutlich niedrigeren Niveau als die angenommenen mehr als 15.000 Besucher? Wäre eine Zugangsbeschränkung nicht ausreichend gewesen?
2. In der Allgemeinverfügung vom 24.01.2023 werden Ereignisse des Jahres 2020 beschrieben. Dazu stellt die CDU fest: Beschädigungen von Polizeifahrzeugen, erst Recht Gewalt gegen Polizisten sind aufs Schärfste zu verurteilen. Sie sind aber auch alles andere als gewöhnliche und übliche Vorkommnisse. Umso mehr stellt sich aber die Frage: Warum erfahren der Stadtrat und die breite Öffentlichkeit erst nach drei Jahren mehr oder weniger beiläufig davon? Sind dafür ermittlungstechnische Gründe ausschlaggebend oder werden die Ereignisse nur hilfweise herangezogen, um den Einsatz für Recht und Ordnung zu demonstrieren und von vornherein jeden auch nur denkbaren Ansatz von Überschreitungen im Keim zu ersticken?
3. Werden die Ereignisse des Jahres 2020 im Abstand von drei Jahren anders bewertet als unmittelbar danach? War man 2020 beispielsweise von testosterongesteuerten Grenzüberschreitungen karnevalistischen Schabernacks ausgegangen und bewertet das jetzt eher als politisch motivierten Radikalismus? Der Verdacht liegt jedenfalls nahe, wenn jetzt von Vermummung gesprochen wird. Oder hat man vielleicht auch coronabedingte Faschingspause vergessen, dass zum Karneval auch Kostüme gehören?
4. Gibt es konkrete Hinweise, wonach sich die Ereignisse von 2020 nach drei Jahren Pause –die in der Regel reichen, dass die Täter aus einer solchen testosterongesteuerten Lebensphase herauswachsen- wiederholen?

5. Unterscheiden sich die Ereignisse des Jahres 2020 in Wörth von denen in anderen Orten so gravierend, dass im Gegensatz zu dort eine Allgemeinverfügung in einem bisher bei solchen Anlässen nicht vorstellbaren Umfang erforderlich ist?
6. Mittel der Wahl ist dabei das Verbot, Gläser mitzuführen. Wird dieses Verbot als geeignet angesehen, um eine Wiederholung der Ereignisse von vor drei Jahren zu verhindern? Welche Rolle spielten damals mitgeführte Gläser und Glasflaschen? Hatten die eine so große Bedeutung? Glaubt man mit dem Verbot verhindern zu können, dass die unterstellten Absichten mit der dazu notwendigen kriminellen Energie umgesetzt werden können? Reicht das alles aus, um einen bedeutenden klima- und umweltpolitischen Grundsatz tausendfach aufzugeben und das sonst geltende Plastikverbot mit einem Pinselstrich über Bord zu werfen und de facto zu einem Plastikgebot zu degenerieren?
7. Ist den Veranlassern der Allgemeinverfügung bewusst, mit ihr bestimmte Kreise zur Konfrontation und zu einem Kräftemessen, wenn nicht zu provozieren, dann aber zumindest animierend zu motivieren?
8. Wurden bei der Abwägung der Mittel auch die allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse staatlichen Handelns, insbesondere wenn damit Eingriffe in Grundrechte verbunden sind, berücksichtigt?
9. Soll die Allgemeinverfügung als Symbol verstanden werden, Polizeigewalt zu demonstrieren, der Abschreckung dienen und ein Law-and-Order Profil zu schärfen?
10. Aus Sicht der Menschen in und um Wörth vermittelt die Stadtverwaltung einen bestimmten Eindruck. Sie berücksichtigen dabei die folgenden Entscheidungen, aus denen sich ein gewisses Gesamtbild zusammenfügen lässt:
 - Einem Faschingsumzug wird quasi die Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit entzogen, indem man eine Teilnehmerzahl fingiert, die sich nicht belegen lässt.
 - Aus den sozialen Medien lässt sich entnehmen, dass die Stadtverwaltung (ob durch Verbot oder Ablehnung eines Antrags sei dahingestellt) ohne Begründung das Aufstellen großformatiger Werbebanner verhindert hat. Nebenbei: Die Stadt war hier in der Vergangenheit Vorreiter. Mittlerweile sind solche Werbemittel in der Nachbarschaft zum Standard geworden.
 - Mit einer mehrseitigen Allgemeinverfügung entsteht der Eindruck, es müssten Gewaltexzesse verhindert werden, wie sie andernorts kaum vorstellbar zu sein scheinen. Wer nach Wörth zum Fasching geht, den erwartet ein heißes Pflaster, das und vor dem man abschrecken und ein Law und Order Profil schärfen will
 - Bestimmten Personen wird unterstellt, ihre Kostümierung diene der Vermummung

Aus solchen Einzelteilen fügt sich ein Puzzle zusammen.

Dabei wird der Eindruck vermittelt, es solle eine nach Möglichkeit noch mit Schranken abgeschottete Wagenburg entstehen, man will lieber unter sich bleiben als fremde Besucher zuzulassen; Schon der leiseste Verdacht, die beschauliche Ruhe drohe gefährdet zu werden, wird im Keim erstickt. Ist den Verantwortlichen dabei auch bewusst, die Interessen von Gewerbetreibenden bis hin zur Stadt bei der Vermarktung ihrer Einrichtungen zu ignorieren? Und damit denen, die angeblich geschützt werden sollen, zumindest indirekt überwiegend zu schaden?

Bevor hier Missverständnisse entstehen oder ein falscher Eindruck versucht wird zu vermitteln:

Randale, Exzesse von Lärm, Schmutz und erst Recht von Gewalt werden von der CDU auf das Schärfste verurteilt. Sie werden von ihr weder verharmlost noch irgendetwas schönegeredet. Wer einen anderen Eindruck versucht zu vermitteln setzt sich dem Verdacht aus, von seiner eigenen Nähe zu politischen Gruppierungen, die in großen Teilen zur Gewalt neigen, ablenken zu müssen.

Vielmehr weiß aber die CDU um die Bedeutung von Fasching. "Wir wissen, wir leben am Rhein. Zur Kultur und Brauchtumpflege gehört dabei ein gesellschaftlicher Konsens zu närrischen Tagen, an denen auch einmal Grenzüberschreitungen sofern sie sich in einem gewissen Rahmen bewegen, toleriert werden."

Jubel, Trubel, Fröhlichkeit unterscheiden sich hier von der Mentalität, wie sie in Regionen wie der pietistisch geprägten schwäbischen Alb anzutreffen ist. Diesen Unterschied scheint man bei der Stadtverwaltung offensichtlich zu verkennen. Einer solchen Einschätzung kann man sich nicht erwehren. Zu dieser Einschätzung kommt man auch dann, wenn man der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die ihr angemessene Bedeutung beimisst. An deren Vorrang hat die CDU noch nie Zweifel gelassen.

B. Zur Zuständigkeit des Stadtrats:

Zweifellos handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit, für die die Stadtverwaltung zuständig ist. Insoweit sind solche Angelegenheiten nicht Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat. Allerdings werden von der Entscheidung auch Belange der Stadt berührt, die in die Selbstverwaltung hineinreichen. Sie hat als Betroffene in diesem Rahmen ihre Interessen zu artikulieren und auch geltend zu machen.

In der Begründung zur Allgemeinverfügung ist von den bereits erwähnten Gewaltexzessen gegenüber Sachen und vor allem Beschäftigten die Rede. Sie geben gerade auch im Hinblick auf die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und Dienstherr Anlass zu großer Sorge. Sofern hier Menschen zu Schaden gekommen sind, bedauern wir das außerordentlich.

Die beschriebenen Ereignisse können zwar von der Quantität und Qualität her nicht mit den Vorfällen verglichen werden, über die zuletzt aus Köln oder Berlin berichtet wurde. Schon gar nicht lassen sie sich mit denen auf eine Stufe stellen.

Sie sind aber dann dem Charakter und der Intention nach durchaus vergleichbar, wenn die Einschätzungen der Stadtverwaltung zutreffen würden. Umso mehr verwundert es, dass sowohl der Stadtrat als auch die Öffentlichkeit erst jetzt und das eher beiläufig davon erfahren. Zumindest für die lokale aber auch die regionale Presse wären solche Informationen sicherlich mehr als eine Zeile wert gewesen.

Die Allgemeinverfügung ist im Zusammenhang mit Faschingsveranstaltungen und deren Genehmigung bzw. den fehlenden Erfolgsaussichten darauf zu sehen. Sie ist auch im Lichte anderer Entscheidungen der Stadtverwaltung als Ordnungsbehörde zu betrachten.

Die handelt dabei zwar im Rahmen staatlicher Auftragsangelegenheiten. Mit den Entscheidungen sind aber auch Auswirkungen auf das Ansehen der Gemeinde und deren Bürger verbunden. Insoweit sind davon Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen und auch gegenüber der Stadtverwaltung als untere Polizeibehörde und damit im Bereich der Staatlichen Auftragsangelegenheiten geltend zu machen.

Dies gilt insbesondere bei deren Abwägung der Mittel im Hinblick auf die Grundsätze der Zweckmäßig- und Geeignetheit, der Erforderlichkeit, des Gebots der Minimierung von

Grundrechtseingriffen und erst Recht für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Insoweit ist es mehr als opportun, die Angelegenheit im Stadtrat zur Sprache zu bringen. Wir gehen davon aus, dass dazu in der nächsten Stadtratssitzung Möglichkeit gegeben ist.

Für die Bemühungen dazu danken wir schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weber

Vorsitzender

